

Geschäftsordnung

für den Amtsausschuß des Amtes Lenzen-Elbtalaue

Aufgrund des § 7 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) hat der Amtsausschuß des Amtes Lenzen-Elbtalaue auf seiner Sitzung am 27.02.96.... folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Einberufung des Amtsausschusses, Tagesordnung, Teilnahme

§ 1

Einberufung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung ist den Ausschußmitgliedern zuzusenden.

(2) Zu seiner ersten Sitzung in einer neuen Wahlperiode wird der Amtsausschuß vom bisherigen Vorsitzenden des Amtsausschusses eingeladen. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Amtsausschuß spätestens 1 Monat nach Benennung seiner Mitglieder durch die amtsangehörigen Gemeinden zusammentritt. Sind nicht alle Mitglieder benannt, hat die Einladung so zu erfolgen, daß der Amtsausschuß spätestens 3 Monate nach dem Tag der Kommunalwahl zusammentreten kann.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben sind. Der Amtsdirektor, ein Drittel aller Ausschußmitglieder oder die Ausschußmitglieder einer Gemeinde können verlangen, daß bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die Tagesordnung muß über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Soweit diese nach § 7 Abs. 3 AmtsO und nach der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und öffentlich-rechtliche Verträge beraten oder beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

(3) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Amtsausschusses sind ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Der Amtsausschuß kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern oder Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen. Um nicht dringende Angelegenheiten

kann die Tagesordnung nur mit Zustimmung aller Ausschußmitglieder erweitert werden. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß geändert werden.

§ 3

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung des Amtsausschusses nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses rechtzeitig mitzuteilen.

2. Abschnitt

Öffentlichkeit der Sitzungen, Zuhörer

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 7 Abs. 3 AmtsO).

(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 AmtsO auszuschließen.

Ohne daß es einer besonderen Beschlußfassung bedarf, ist sie in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- c) Grundstücksangelegenheiten
- d) Vergabeangelegenheiten

(3) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann beantragen, daß ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird.

§ 5

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

3. Abschnitt

Einwohnerfragestunden, Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses

§ 6

Einwohnerfragestunden

(1) Zu Beginn der Sitzung des Amtsausschusses wird für die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

a) Der Vorsitzende des Amtsausschusses informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.

b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

c) Im Anschluß daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, sofern Selbstverwaltungsaufgaben betroffen sind, die dem Amt übertragen sind.

(2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein, in der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung des Amtsausschusses zu beantworten.

§ 7

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuß hat das Recht, vom Amtsdirektor in Angelegenheiten des Amtes Auskunft zu verlangen.

(2) Anfragen der Ausschußmitglieder müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefaßt sein. Sie sind bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorangehenden Arbeitstages beim Amtsausschußvorsitzenden einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten.

(3) Auch entgegen einer Ausschußmehrheit sind Anfragen zu beantworten, wenn es mindestens 20 % aller Mitglieder des Amtsausschusses beantragen oder die Ausschußmitglieder einer Gemeinde es verlangen.

3. Abschnitt Beratung und Beschlußfassung

§ 8 Anträge

(1) Anträge von Ausschußmitgliedern sind beim Vorsitzenden des Amtsausschusses einzureichen und können von ihm unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Amtsausschußsitzung gesetzt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern können, sollen Deckungsvorschläge enthalten.

§ 9 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 8 Abs. 2 AmtsO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit

b) Einwoherfragestunde

c) Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

d) Änderungsanträge

e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

f) Behandlung der Anfragen

g) Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

i) Schließung der Sitzung

§ 10

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses muß er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Amtsausschuß kann die Tagesordnungspunkte

a) durch eine Entscheidung in der Sache abschließen

b) verweisen oder ihre Beratung vertagen

(3) Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 7 Abs. 4, letzter Satz AmtsO).

§ 12

Abstimmung

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Ausschußmitgliedern ist namentlich und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Ausschußmitglieder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Ausschußmitglieder festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekanntgibt.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mehreinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

(5) Hält ein Mitglied des Amtsausschusses das Wohl seiner Gemeinde durch einen Beschluß des Amtsausschusses für gefährdet, ist der Amtsdirektor im Rahmen des § 7 Abs. 5 AmtsO verpflichtet, den Beschluß der Gemeinde in schriftlicher Form unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, offen durch Handaufheben gewählt. Auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte des Amtsausschusses ein Wahlausschuß gebildet werden.

(3) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

(6) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Ordnungen in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muß ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

(4) In Ausübung des Rechts nach § 8 Abs. 2 AmtsO kann der Vorsitzende weitergehende Maßnahmen anordnen.

5. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 15

Verantwortlichkeit für die Niederschrift

(1) Der Amtsausschußvorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

§ 16

Inhalt der Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Amtsausschusses
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- f) Anfragen
- g) Tagesordnung
- h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- j) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

(2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

6. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Amtsausschuß kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Amtsausschusses beschließen, sofern die Amtsordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 18 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Treten während einer Sitzung des Amtsausschusses Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Amtsausschuß mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Bisherige Geschäftsordnung vom 08.02.1994 tritt außer Kraft.

Lenzen (Elbe), den ..27..02.96....



Harald Pohle
Amtsausschußvorsitzender



Axel Wilser
Amtdirektor